

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bestandserhebung von Holzspänen aller Art. — Pflichtenheime für Waldbereen. — Kartoffelpreise. — Ernteflächererhebung im Jahre 1917. — Holzabfuhr. — Milzbrand in Gießenrod. — Anschlußgeleis auf Bahnhof Lang-Göns. — Dienstinrichten.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. N. R. V.

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägeespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Bur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeschickten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandserhebung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Unfall nicht mehr als 1 Tonne**) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) 1 Tonne = 1000 Kilogramm.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Intendantur“, Berlin W. 30, Victoria-Luisen-Platz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandserhebung innerhalb 2 Wochen an die vorher bezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Verteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägeespäne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörde ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Intendantur, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägeespäne.“

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft Frankfurt a. M., den 27. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 27. Juni 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des Stellvert. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps hat unterm 27. Juni 1917 eine Bekanntmachung betreffend: Bestandserhebung von Holzspänen aller Art erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Meldepflicht, meldepflichtige Gegenstände, meldepflichtige Personen, Ausnahmen, Stichtag, Meldefrist, Meldestelle, Art der Meldung, Lagerbuchführung, Anfragen und Anträge und Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung ist im Giesener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Giesener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält.

Ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 27. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

Aber Pflüchsheine für Waldbeeren.
Vom 22. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Erleichterung von Preisprüfungsstellen und die Verforungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 f. und 728 f.) wird für die im Großherzogtum Hessen ersassende Waldbeerenente des Jahres 1917 bestimmt:

§ 1. Wer Waldbeeren pflückt und sammelt, bedarf eines Pflüchsheins.

§ 2. Die Pflüchsheine werden von den Bürgermeistereien (Oberbürgermeistern, Bürgermeistern) ausgestellt. Sie gelten nur für die Gemarkung derjenigen Gemeinde, deren Bürgermeister sie ausgestellt hat.

Für selbständige Gemarkungen werden die Pflüchsheine von den Bürgermeistereien ausgestellt, denen diese Gemarkungen in vollgültiger Hinsicht zugeteilt sind.

§ 3. Für Personen, welche dem nünftlichen Hausstande angehören, kann ein gemeinschaftlicher Pflüchshein ausgestellt werden. Auf diesem sind die Namen aller Personen zu vermerken, die zur Benutzung des Pflüchsheins befugt sind.

§ 4. Für die Ausstellung eines Pflüchsheins, — sei es eines einfachen, sei es eines gemeinschaftlichen — wird eine Gebühr von fünf Pfennigen erhoben. Sie fließt dem Bürgermeister zu, der den Pflüchshein ausstellt.

§ 5. Wer beim Pflücken und Sammeln von Waldbeeren betroffen wird, ohne seinen Pflüchshein bei sich zu führen, oder wer in anderer Weise den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Verforungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Der Pflüchshein kann eingezogen werden.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 22. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelpreise.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917, sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März 1917 wird hiermit im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle bestimmt:

1. Die bis zum 30. Juni 1917 geernteten und gelieferten Kartoffeln der Ernte 1917 unterliegen keinem Höchstpreis.

2. Vom 1. Juli 1917 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln neuer Ernte bis auf weiteres 10 Mark für den Zentner.

Vorstehende Höchstpreise gelten für die im Großherzogtum Hessen erzeugten Kartoffeln und für den Verkauf durch den Kartoffelerzeuger.

Der Höchstpreis gilt für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung beim Empfang. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens des Sacks ein.

Für Lieferung gefackter Kartoffeln ausschließlich Sack frei Keller des Bestellers kann höchstens ein Zuschlag von 80 Pfennig zu dem Höchstpreis von 10 Mark für den Zentner Kartoffeln gehordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln vom Lager eines Kommunalverbandes, einer Gemeinde oder eines Händlers erhöht sich der Zuschlag von 80 Pfennig auf höchstens 1 Mark pro Zentner.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnorts frei Keller oder an einen Ort im Umkreis von nicht mehr als 3 Kilometern frei Keller darf der Zuschlag höchstens die Hälfte der im vorhergehenden Absatz genannten Sätze betragen.

Darmstadt, den 21. Juni 1917.

Landeskartoffelstelle
Sechler.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Ueberschreitungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 24. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Bekanntmachung über eine Ernteflächerhebung im Jahre 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erwarten die Einlieferung der Gemeindebogen nebst Pflüchshein und Fragebogen, wie bereits bekannt gegeben, spätestens zum 1. Juli ds. Js. Gießen, den 25. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Holzabfuhr.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf unsere Bekanntmachung vom 27. März 1917 im Kreisblatt Nr. 53 sind Meldungen über Holzabfuhr ab 1. Juni nicht mehr eingegangen.

Wir empfehlen die Vortage diesbezüglicher Berichte getrennt für die Zeit vom 1. bis 14. und 15. bis 30. Juni um am 1. Juli bestimmt einzureichen.

Gießen, den 26. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch des Milzbrandes in Göbelurod.

In Göbelurod ist unter der Schafherde des Franz Gruber aus Wolfershof b. Höchst i. O. der Milzbrand ausgebrochen. Die zur Sperrung erforderlichen Anordnungen sind getroffen.

Gießen, den 22. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Abnahme des Anschlußgleises für die Guteshoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb in Oberhausen (Rheinland) auf dem Bahnhof Lang-Göns.

Nachdem die rubr. Anlage auf dem Bahnhof Lang-Göns fertiggestellt ist, findet deren landespolizeiliche Abnahme an Ort und Stelle am Donnerstag, den 5. J. Nts., nachmittags 3 Uhr, statt. Etwaige Einsprüche wegen der planmäßigen Ausführung des Projekts sind von den Beteiligten im Termin vorzubringen.

Gießen, den 25. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Dienstnachrichten.

Großh. Ministerium des Innern hat der Münchener Künstler-Genossenschaft E. B. die Erlaubnis erteilt, 6000 Losbriefe einer zwischen dem 1. Juli und 1. Oktober ds. Js. zu verankaltenden Verlosung von Kunstgegenständen innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hiesigen Zulassungsschemel versehene Losbriefe gelangen.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

24. Woche. Vom 10. Juni bis 16. Juni 1917.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33100 (inkl. 1600 Mann Militär)
Sterblichkeitsziffer: 34,60 ‰

Nach Abzug von 13 Ortsfremden: 10,99 ‰

Es starben an	Zahl	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 16. Jahr
Lungenentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Milde allg. Milchartuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenentzündung	2 (1)	—	—	2 (1)
Kranth. d. Kreislauforgane	8 (5)	8 (5)	—	—
and. benannten Todesursachen der Verdauungsorgane	3 (3)	2 (2)	—	1 (1)
Krantheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	2 (2)	2 (2)	—	—
Krebs	1	1	—	—
Verunglückung	1	—	—	1
and. benannten Todesursachen	2 (1)	1	—	1 (1)
Todesursache nicht angegeben	1 (1)	—	—	1 (1)
Summa:	22 (15)	16 (11)	—	6 (4)

Anm.: Die in Klammern gefetzten Biffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gedachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Medizinalrat Dr. E. Walger, Großh. Kreisarzt.